

# Versicherungsschutz während Eingliederungs- massnahmen der IV

## Versicherungsschutz bei Krankheit

**1** Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch krankenversichert. Dies bedeutet, dass **Heilungskosten** grundsätzlich durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt werden (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG).

**2** Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland können Lücken im Versicherungsschutz auftreten, da die obligatorische Krankenversicherung nur beschränkte Leistungen im Ausland erbringt. Durch den Abschluss privater Zusatzversicherungen können diese Lücken geschlossen werden. Auskünfte über private Zusatzversicherungen geben Krankenversicherer und andere private Versicherungsgesellschaften, die Zusatzversicherungen anbieten.

**3** Die Invalidenversicherung kann ein befristetes Taggeld ausrichten. Weitere Informationen dazu enthält das *Merkblatt 4.02 Taggelder der IV*.

Ergänzend zu den IV-Leistungen kann die versicherte Person eine freiwillige Einzeltaggeldversicherung abschliessen. Dabei gilt es, Folgendes zu beachten:

- Der Versicherungsschutz bei freiwilligen Taggeldversicherungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in vielen Fällen ungenügend. Zwar besteht für die Versicherer eine Aufnahmepflicht; es können jedoch für die Dauer von maximal 5 Jahren Vorbehalte für bestehende oder frühere Krankheiten angebracht werden. Zudem ist die Höhe des versicherbaren Taggeldes oft bescheiden und entspricht nicht den Bedürfnissen.
- Auf den Abschluss von Taggeldversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht kein Anspruch. Die Versicherer können also die Aufnahme ablehnen oder den Versicherungsschutz für unbestimmte Zeit ausschliessen. Die Höhe der Prämie ist zudem risikoabhängig.
- Muss eine Person aus einer Kollektivversicherung nach KVG austreten, so hat sie das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Beim Austritt aus einer Kollektivversicherung nach VVG kommen die besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers zur Anwendung.

Auskünfte erhalten Versicherte beim Taggeldversicherer des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenversicherern und privaten Versicherungsgesellschaften.

## **Versicherungsschutz bei Unfall**

**4** Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontäre sowie in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätige Personen sind obligatorisch gegen Unfall und Berufskrankheit versichert (Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG).

**5** Berufliche Eingliederungsmassnahmen, Massnahmen zur Wiedereingliederung und Integrationsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) gelten nicht als Arbeitsverhältnis. Die Unfallversicherung des Betriebes, in dem die Massnahmen durchgeführt werden, ist folglich nicht verpflichtet, der versicherten Person Leistungen auszurichten. Die Heilungskosten werden in diesem Fall von der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) der versicherten Person gedeckt.

Wird eine von der IV verfügte Eingliederungsmassnahme, Wiedereingliederungs- oder Integrationsmassnahme auf dem freien Arbeitsmarkt durchgeführt und wurde mit dem Betrieb ein Arbeitsvertrag oder ein Lehrvertrag abgeschlossen, so besteht ein Versicherungsschutz nach UVG (vgl. Ziffer 4).

**6** Versicherte Personen, die Eingliederungsmassnahmen, Wiedereingliederungsmassnahmen oder Integrationsmassnahmen absolvieren, haben bei Unfall Anspruch auf ein befristetes Taggeld der IV. Weitere Informationen dazu enthält das *Merkblatt 4.02 Taggelder der IV*.

**7** Besteht das Arbeitsverhältnis nicht mehr, so ist beim früheren Arbeitgebenden abzuklären, bis wann genau die Unfalldeckung Gültigkeit hat. Die Nichtberufsunfallversicherung kann als Abredeversicherung vor Ende der Versicherungsdeckung um maximal 180 Tage verlängert werden. Wenn durch den Versicherer des früheren Arbeitgebenden keine Unfallversicherungsdeckung nach UVG mehr besteht, müssen Versicherte bei ihrem Krankenversicherer das Unfallrisiko versichern lassen. Dies gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz krankenversichert sind. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Wohnsitzstaat gegen die Folgen von Krankheit versichert sind, sollten sich bei ihrem Krankenversicherer nach dem Versicherungsschutz bei Unfall erkundigen.

**8** Bei Eingliederungsmassnahmen im Ausland besteht Anspruch auf medizinische Leistungen im Notfall. Auskünfte erteilen der Unfallversicherer des früheren Arbeitgebenden oder der Krankenversicherer.

Im Rahmen der Verwaltungshilfe in Leistungsfällen haben in der Schweiz versicherte schweizerische Staatsangehörige oder Angehörige aus EU oder EFTA-Staaten unter Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsdauer und der Art der Leistung bei Aufenthalt in einem EU\*- oder EFTA-Mitgliedstaat Anspruch auf die **notwendige** medizinische Behandlung. Zu diesem Zweck haben sie ihre europäische Versicherungskarte oder das **Ersatzformular** (welches bei den schweizerischen Krankenversicherern bezogen werden kann) dem Leistungserbringer vorzuweisen. Die Kosten werden zwischen dem ausländischen und dem schweizerischen Versicherer abgerechnet; allenfalls sind sie direkt durch den Versicherten zu begleichen, welchem sie anschliessend zurückerstattet werden.

\* Unter dem Ausdruck «EU-Mitgliedstaaten», sind die Staaten zu verstehen, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) gilt.

## **Versicherungsschutz bei Mutterschaft**

9

Die Invalidenversicherung kann ein befristetes Taggeld ausrichten. Weitere Informationen dazu enthält das *Merkblatt 4.02 Taggelder der IV*.

## **AHV/IV/EO-Beiträge auf IV-Taggeldern**

10

Auf den Taggeldern der IV sind Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen zu entrichten. Weitere Informationen dazu enthält das *Merkblatt 4.02 Taggelder der IV*.

## **Versicherungsschutz bei AHV/IV/EO/ALV**

11

Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und während der Eingliederungsmassnahmen weder einen Lohn eines Arbeitgebenden noch IV-Taggelder erhalten, müssen sich als Nichterwerbstätige bei ihrer Ausgleichskasse melden, um Beitragslücken zu vermeiden. Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen oder die Gemeindezweigstellen.

## Versicherungsschutz 2. Säule (BVG)

**12** Von den IV-Taggeldern werden keine Beiträge an die 2. Säule bezahlt, da die beruflichen Eingliederungsmassnahmen kein Arbeitsverhältnis begründen. Versicherte, die während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, geniessen daher auch keinen Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen alleine reicht dafür nicht aus.

**13** Endet das Arbeitsverhältnis und damit auch die Unterstellung unter eine Vorsorgeeinrichtung, bleibt der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität in der 2. Säule während einem Monat weiterbestehen. Versicherte, die vor Beginn der Eingliederungsmassnahmen bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren, haben die Möglichkeit, ihren Versicherungsschutz über die einmonatige Frist hinaus aufrechtzuerhalten. Sie können dafür entweder:

- bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert bleiben (sofern im Reglement vorgesehen), oder
- sich bei der Auffangeinrichtung BVG versichern lassen.

Kann der Versicherungsschutz nicht aufrechterhalten bleiben, ist das Vorsorgeguthaben grundsätzlich auf eine Freizügigkeitspolice bei einem Versicherer oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank zu überweisen.

Auskünfte erteilen die bisherigen Vorsorgeeinrichtungen, die Auffangeinrichtung BVG, eine Versicherung oder eine Bank.

## Finanzielle Engpässe während Eingliederungsmassnahmen

**14** Versicherte Personen, die ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen sowie die Anspruchsbedingungen erfüllen, können **Ergänzungsleistungen** beantragen. Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die folgende Stelle berechnet:

Kanton	Einreichungsstelle (Wohnsitzkanton massgebend)
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Office cantonal des personnes âgées (OCPA), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Gemeindestelle Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich 4 Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Lagerhausstrasse 6, Postfach, 8402 Winterthur
übrige	Kantonale Ausgleichskassen bzw. AHV-Gemeindezweigstellen

Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch.

Auskünfte erteilen die kantonalen Ausgleichskassen und die Gemeindezweigstellen.

**15** Für die **finanzielle Unterstützung**, zum Beispiel die Bevorschussung von IV-Taggeldern, ist die Wohnsitzgemeinde zuständig. Für weitergehende Fragen können sich Versicherte auch an die Pro Infirmis des Wohnsitzkantons wenden.

## **Partnerschaftsgesetz**

### **16** --- In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen

auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft;
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft;
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

## **Auskünfte und weitere Informationen**

### **17** --- Versicherte erhalten Auskünfte und weitere Informationen:

- über private Zusatzversicherungen bei ihrem Krankenversicherer und bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über Krankentaggelder beim Taggeldversicherer des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenversicherern und bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über den Versicherungsschutz bei Unfall bei der Unfallversicherung des früheren Arbeitgebenden, bei Krankenversicherern oder bei privaten Versicherungsgesellschaften;
- über den Versicherungsschutz bei der AHV/IV/EO/ALV bei den Ausgleichskassen und den Gemeindezweigstellen;
- über den Versicherungsschutz bei der 2. Säule/Pensionskasse (BVG) bei den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen, bei der Auffangeinrichtung BVG und bei den Versicherungsgesellschaften und Banken;
- über die Ergänzungsleistungen bei den kantonalen Ausgleichskassen und den Gemeindezweigstellen.

### **18** --- Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2013. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.11/d.

Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.

4.11-13/01-D